



# Statuten

In Kraft ab 31. März 2023

## **Golfclub Bern**

Lyssstrasse 50, 3053 Münchenbuchsee, Telefon 058 568 40 00, Fax 058 568 40 01  
info@golfclub-bern.ch, www.golfclub-bern.ch



## I. Name, Sitz, Dauer, Zweck, Regeln

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Golf Club Bern (GCB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Bern.

### Art. 3 Dauer

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

### Art. 4 Zweck

Zweck des Clubs ist die Ausübung und die Förderung des Golfsportes in der Region Bern, sowie die Organisation von Wettspielen, bei welchen in der Regel auch Nichtmitglieder zugelassen sind. Der GCB richtet sich nach dem Ethik-Statut von Swiss Golf und Swiss Olympic.

Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit der Betreiberin des Golfparks Moossee unterstützt der Club Investitionen zur Verschönerung und Verbesserung der Golfanlage.

### Art. 5 Regeln/Etikette

Der Verein und jedes seiner Mitglieder unterziehen sich in jeder Beziehung den Regeln des «Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews». Jedes Mitglied verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Golfetikette, wie sie in den obgenannten Regeln umschrieben ist.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 6 Arten von Mitgliedschaften

- a) Vollmitgliedschaften **mit Stimmrecht**
- Aktivmitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
- b) Mitgliedschaften **ohne Stimmrecht**
- Juniorenmitgliedschaft
  - Passivmitgliedschaft
  - temporäre Mitgliedschaft



## **Art. 7 Formen der Mitgliedschaft**

- a) **Aktivmitgliedschaft**  
Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Besitze einer, gültigen Jahreskarte sind.
- b) **Ehrenmitgliedschaft**  
Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein und den Golfpark Moossee besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder; sie sind wohl vom Club-Jahresbeitrag, nicht hingegen von den Spielgebühren und den Swiss Golf-Beiträgen befreit, sofern sie aktiv sind.
- c) **Juniorenmitgliedschaft**  
Der Verein kann Juniorenmitglieder aufnehmen. Die Juniorenmitgliedschaft dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.
- d) **Passivmitgliedschaft**  
Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport unterstützen und fördern wollen.
- e) **Temporäre Mitgliedschaft**  
Als temporäre Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die aufgrund ihres vorübergehenden Aufenthaltes in der Region Bern für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen. Die Eintrittsgebühr ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und wird von Fall zu Fall festgelegt.

## **Art. 8 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern**

Wer sich um die Aktivmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den GCB zu richten. Die formalen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt. Das Aufnahmekomitee prüft die eingehenden Gesuche und fällt einen Vorentscheid. Ist dieser Vorentscheid positiv, so überweist das Aufnahmekomitee das Gesuch, versehen mit seiner Empfehlung, an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheide bedürfen keiner Begründung.

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.



## **Art. 9 Eintrittsgebühr**

Die Eintrittsgebühr besteht aus einem einmaligen Beitrag (à fonds perdu), dessen Höhe jährlich durch die Betreiberin des Golfpark Moossee in Absprache mit dem Vorstand des Golfclubs festgelegt wird. Bei einem Wiedereintritt in den Club ist die Eintrittsgebühr erneut zu entrichten. Die Eintrittsgebühren dürfen nur für Investitionen zur Verschönerung und Verbesserung (inklusive Erstellung und Erneuerung) des Golfparks Moossee verwendet werden.

Die Eintrittsgebühr kann bei besonderen Verdiensten um den Golfpark Moossee oder den Golfclub Bern erlassen werden.

## **Art. 10 Jährliche Gebühren**

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:

- dem Club-Jahresbeitrag
- dem Swiss Golf Beitrag
- den Spielgebühren

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung des GCB festgesetzt, der Swiss Golf-Beitrag von Swiss Golf.

Die Spielgebühren entsprechen dem Preis für Jahreskarten und werden von der Betreiberin des Golfparks Moossee festgelegt.

## **Art. 11 Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand **spätestens bis zum 30. November** des jeweiligen Kalenderjahres für das nachfolgende Clubjahr schriftlich einzureichen. Der Austritt ermächtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.





### III. Organisation

#### Art. 12 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### Art. 13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum, unter Bekanntgabe der Traktanden allen Mitgliedern per E-Mail oder Post zugestellt werden. Anträge von Club-Mitgliedern sind schriftlich, bis spätestens acht Tage nach Versand der Einladung an den Vorstand zu richten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Entlastungserteilung an den Vorstand
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Statutenänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- i) Auflösung des Clubs

#### Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5–7 Mitgliedern. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt.

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er regelt und unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit der Betreiberin des Golfparks Moossee.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder oder von ihm bestimmte Komitees übertragen.



#### **Art. 15 Revisionsstelle**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

#### **Art. 16 Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

### **IV. Rechtliche und finanzielle Grundlagen**

#### **Art. 17 Golfpark Moossee**

Erstellung, Unterhalt und Betrieb des Golfparks und dessen Infrastrukturen ist ausschliesslich Sache der Betreiberin des Golfparks.

#### **Art. 18 Haftungsbeschränkung**

Für die Verbindlichkeit des GCB haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 19 Statutenänderung

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

### Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des GCB kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Mitgliederversammlung.

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden im Rahmen der Mitgliederversammlung 2023 mit den Änderungen in den Artikeln 6, 7 (Artikel 7d, 7e, 7f gestrichen) und im Artikel 13 genehmigt. Sie treten am 31. März 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. März 2022.

Bern, 21. März 2023

## GOLFCLUB BERN

Der Präsident:

*Urs Furrer*

Der Vizepräsident:

*Heinz Solenthaler*